



Bundesnetzagentur



# Was ist ein Netz?

**Jan Sötebier**

**Bundesnetzagentur**

**Referat für rechtliche Grundsatzfragen, Entflechtung und Verbraucherschutz**

3. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

17. Oktober 2008



# Gliederung des Vortrags



- Bundesnetzagentur und Netzwirtschaften
- Netzbegriff allgemein
- Telekommunikationsnetz
- Kategorien von Energienetzen
- 1 Netzbetreiber – 1 Netz
- Mindestanforderungen Netz
  - Valentinswerder-Entscheidung
  - Cityworks-Entscheidung



Bundesnetzagentur

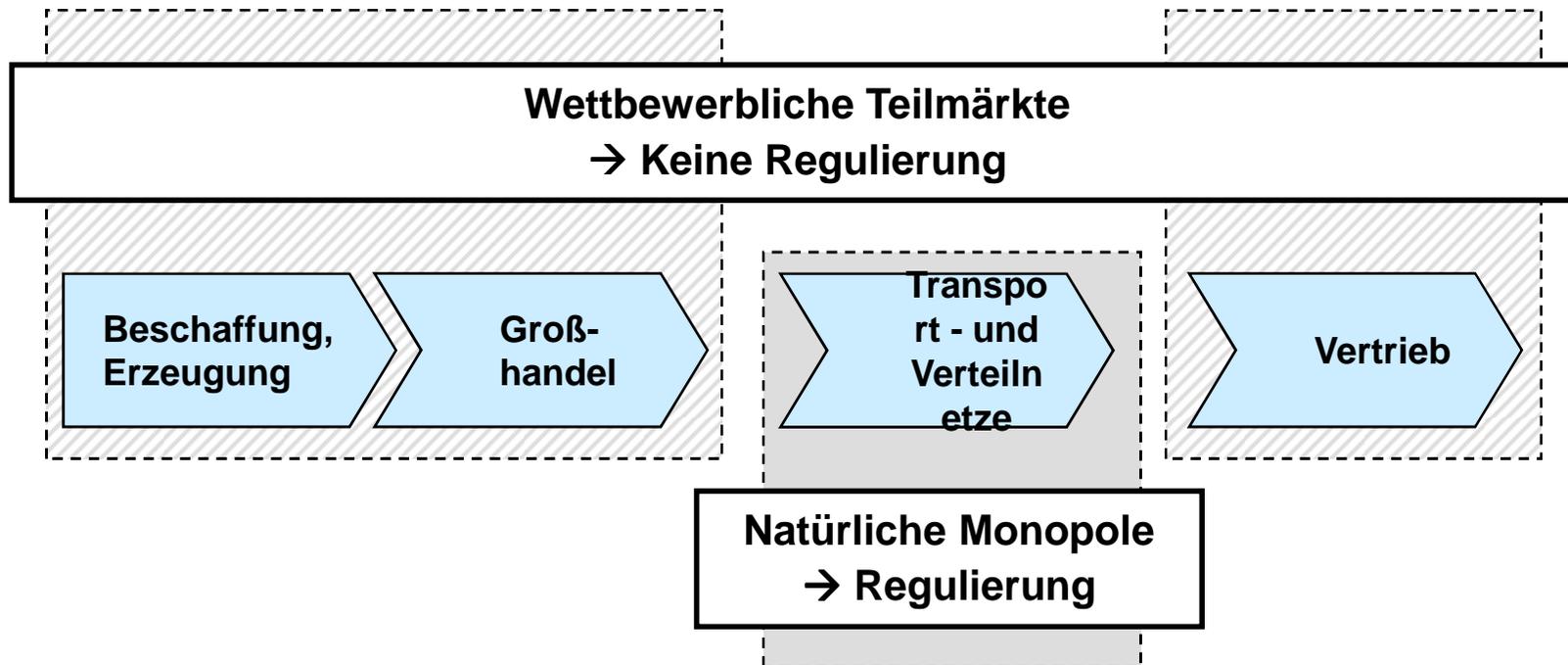
# Bundesnetzagentur und Netzwirtschaften

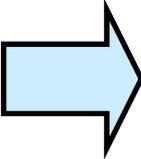


Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen



# Konzept der Regulierung - am Beispiel Energie



 **Reguliert werden die Elektrizitäts- und Gasnetze, jedoch nicht die wettbewerblichen Bereiche  
Ziel: wirksamer Wettbewerb auf den Wettbewerbsmärkten**



# Netzbegriff allgemein



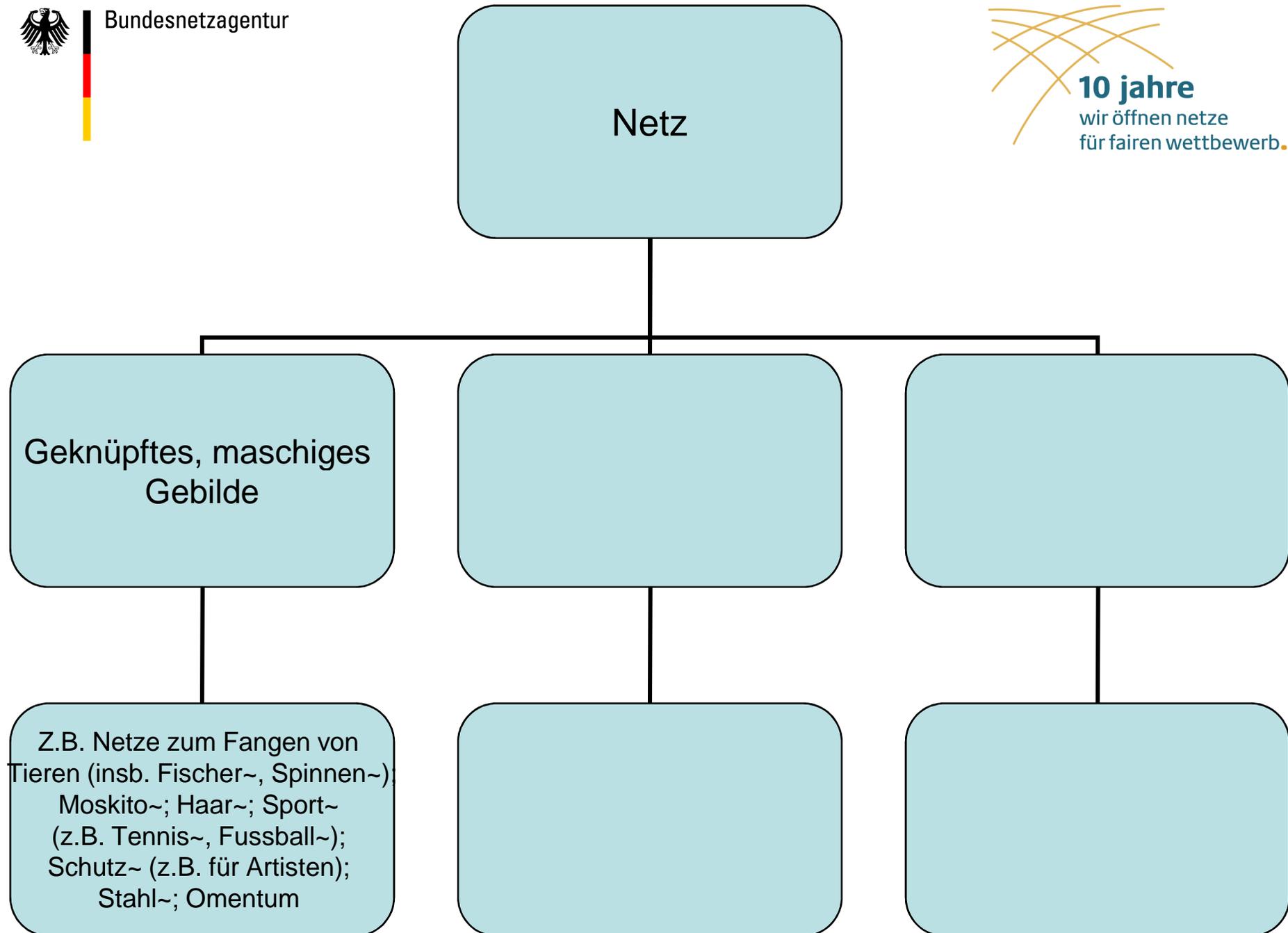
- Näherungsweise Definition: System aus einzelnen Elementen, die miteinander verbunden sind bzw. in Verbindung treten können



Bundesnetzagentur



**10 Jahre**  
wir öffnen netze  
für fairen wettbewerb.





# Geknüpftes, maschiges Gebilde



- Das Verständnis eines Netzes als „geknüpftes, maschiges Gebilde“ kommt der ursprünglichen Wortbedeutung am nächsten.

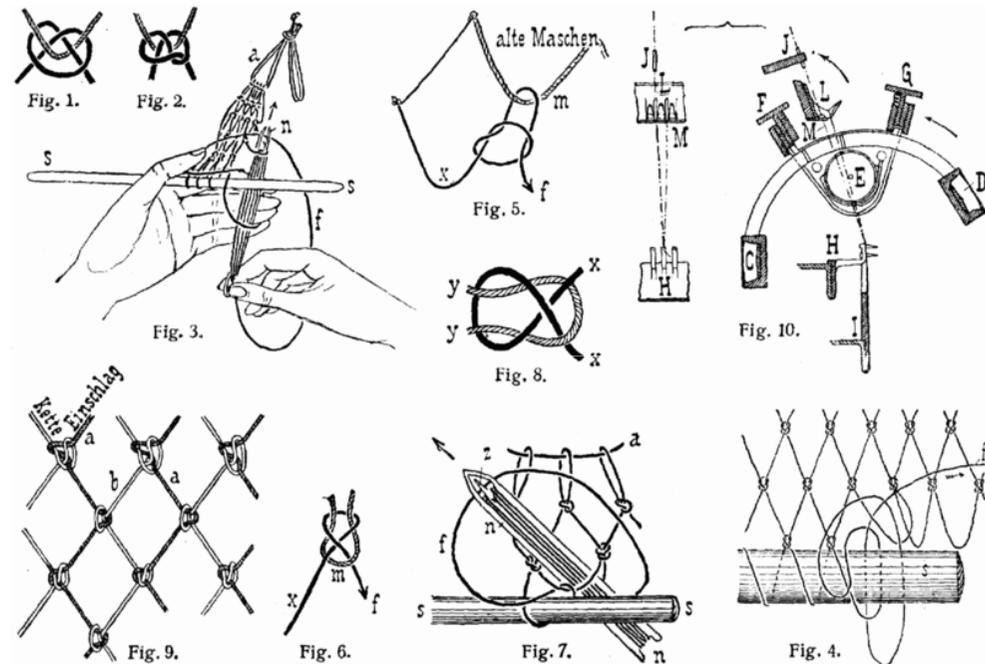




# Geknüpftes, maschiges Gebilde



- Herkunft: „nezzi“  
gemein-  
germanisches Wort  
für „Geknüpftes“
- Gehört zu der  
indogermanischen  
Wurzel: „Fäden  
zusammendrehen,  
knüpfen, weben,  
spinnen“





# Geknüpftes, maschiges Gebilde



- Das Netz wird klassisch aus Schnüren oder Fäden geknüpft.
- Es kann auch aus anderen Materialien bestehen (z.B. Stahlnetz, Omentum)

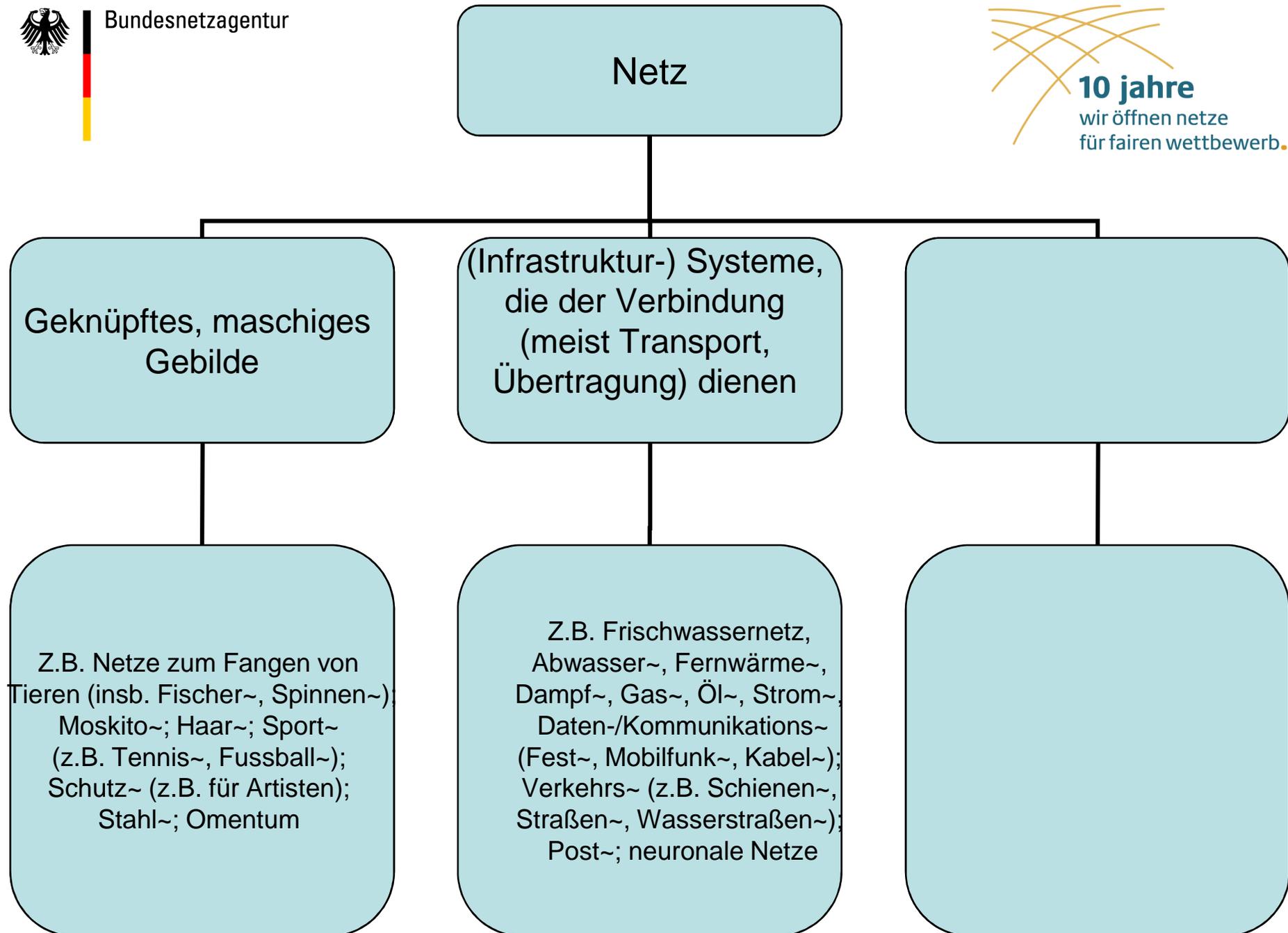




# Geknüpftes, maschiges Gebilde

- Zwecke: Dinge erfassen, ein-, auffangen, schützen, abgrenzen (ähnlich einer je nach Zweck mehr oder weniger durchlässigen und elastischen Fläche)







# Infrastruktursysteme



- Zweck: Transport, Übertragung
- Effizientere Verbindung über netzförmige Vermaschung statt Einzelverbindungen

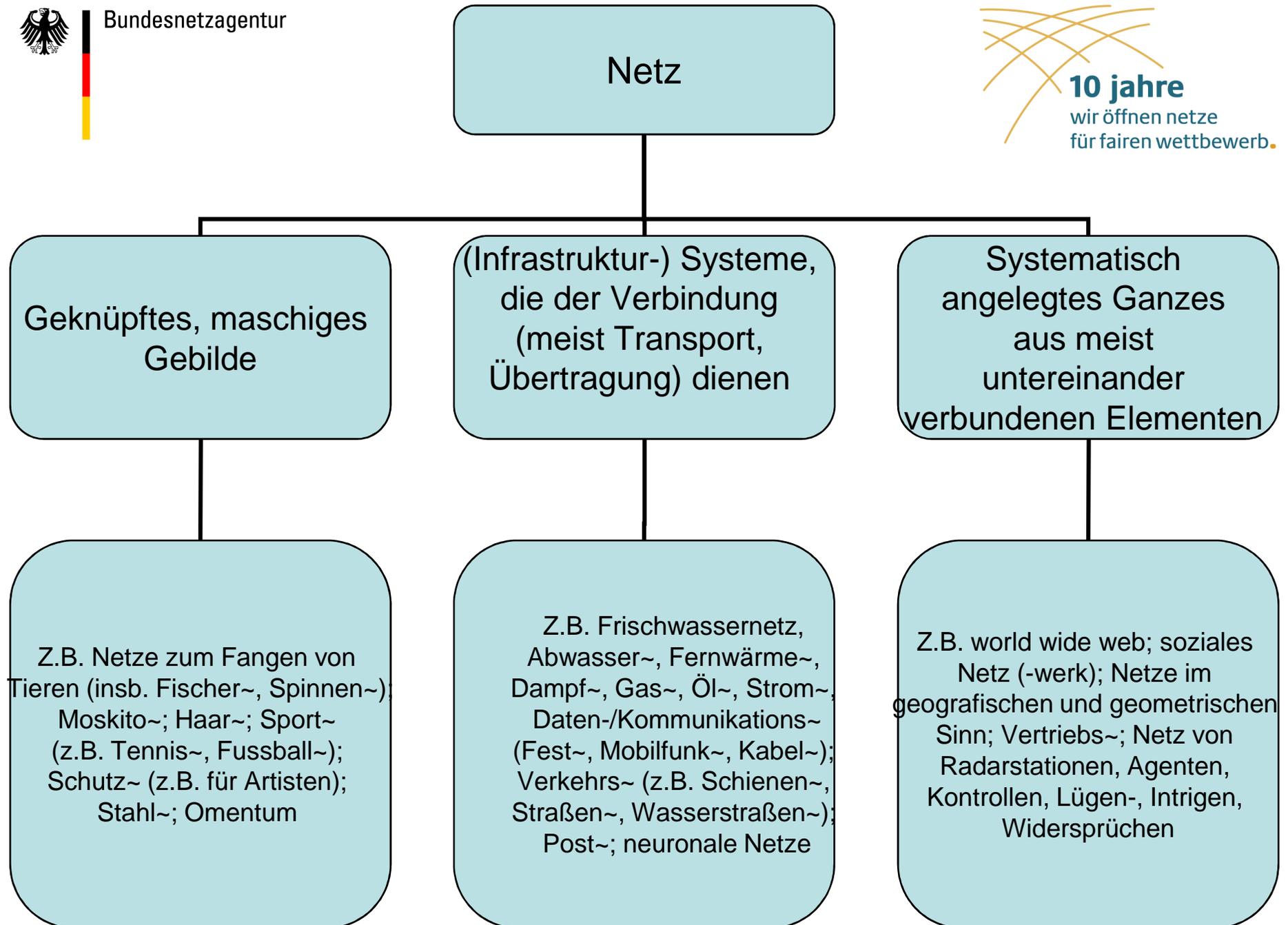


# Infrastruktursysteme



- Regelmäßig sind die Verbindungen zwischen den „Netzknotten“ physisch vorhandene Bestandteile des Netzes
- Ausnahmen:  
Mobilfunknetz,  
Postnetz





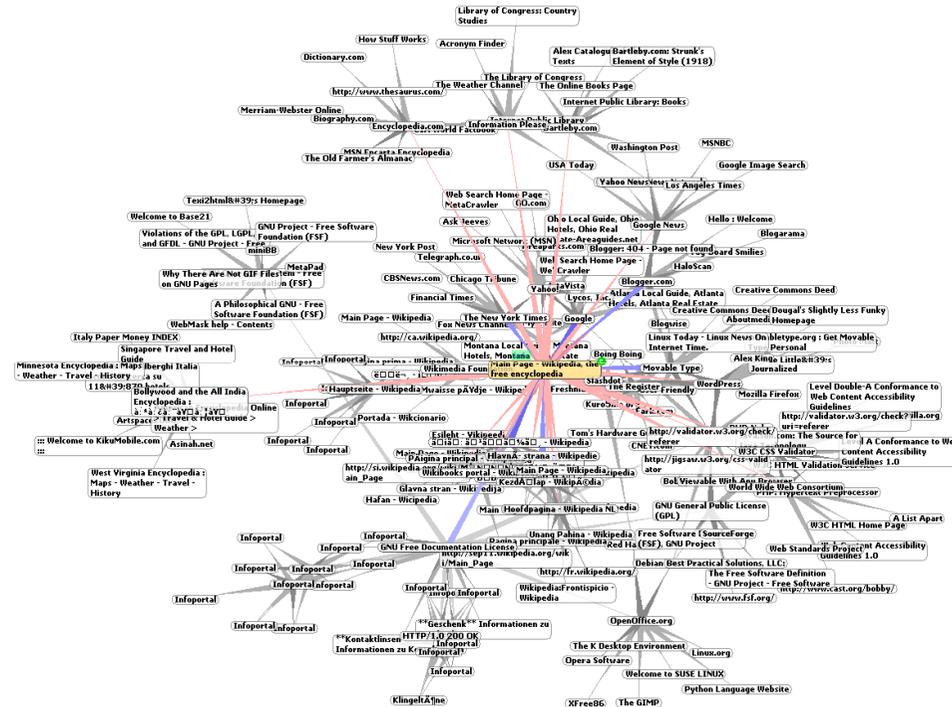


# Systematisch angelegtes Ganzes



10 Jahre  
wir öffnen netze  
für fairen wettbewerb.

- Systematisch angelegtes Ganzes aus untereinander verbundenen Elementen
- Beispiel: world wide web

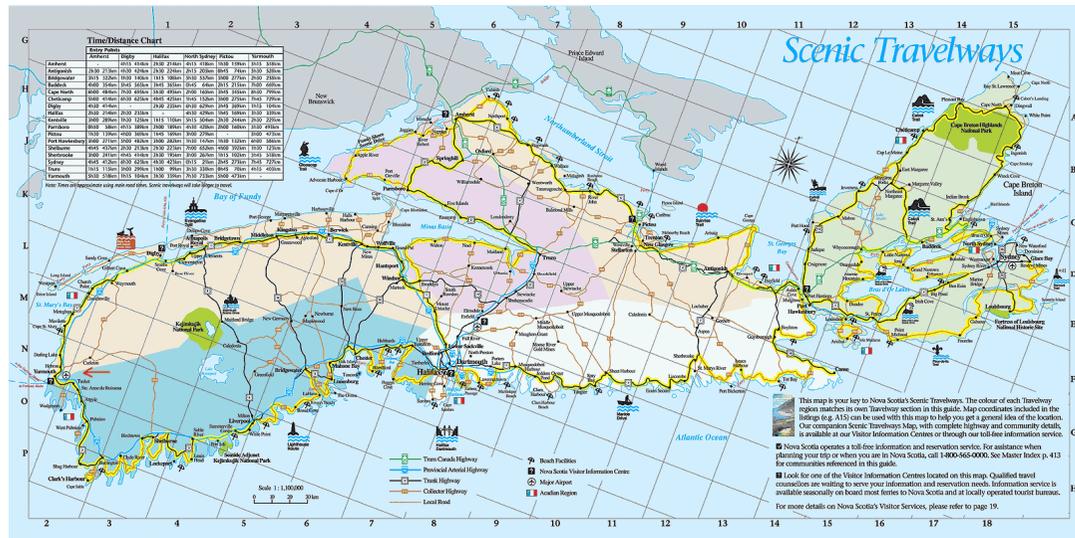




# Systematisch angelegtes Ganzes



- Zweck: Elemente werden nach einem bestimmten System miteinander verbunden oder zumindest zueinander in Beziehung gesetzt.
- Im Unterschied zu den Infrastrukturnetzen bestehen jedoch keine festen physischen Verbindungen zwischen den Elementen

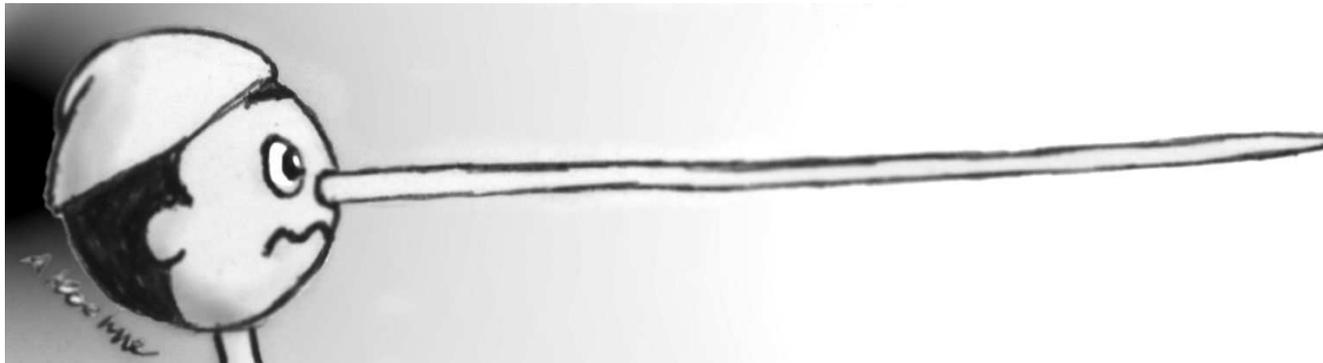




# Systematisch angelegtes Ganzes



- Auch recht abstrakte Elemente können ein Netz bilden, wenn sie nach einer gewissen Systematik miteinander verbunden sind.
- Beispiel: Lügennetz

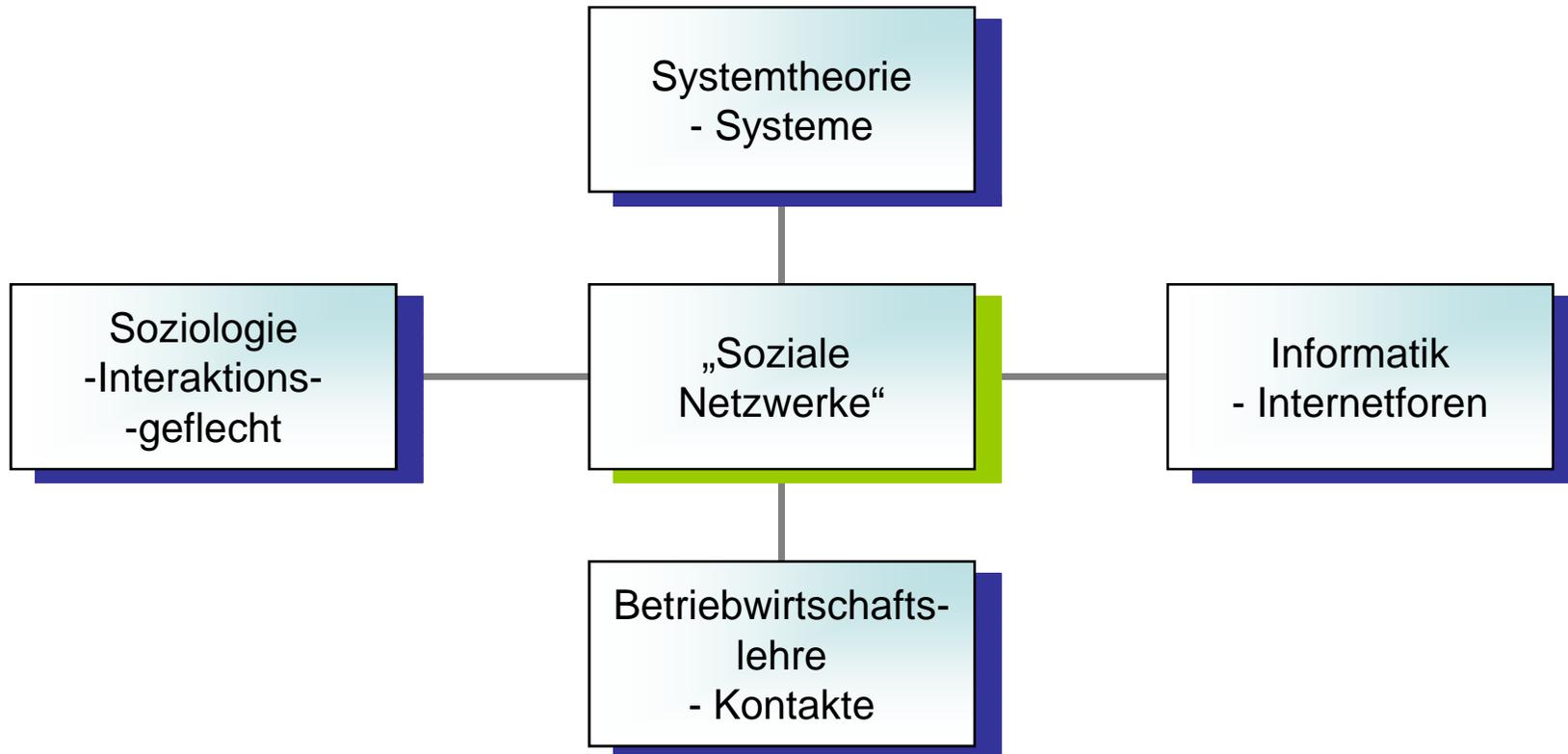




# Netzbegriff allgemein



- Je nach fachlichem Blickwinkel können Netzbegriffe unterschiedlich geprägt werden





# Netzbegriff - Rechtliche Sichtweise



- „Netz ist wenn der Gesetzgeber es sagt“ (frei nach Franz Beckenbauer: „Abseits ist wenn der Schiedsrichter pfeift“)





# Telekommunikationsnetz



- Legaldefinition § 3 Nr. 27 TKG:  
die Gesamtheit von Übertragungssystemen und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweeinrichtungen sowie anderweitigen Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische und andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen (...), soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, (...)



# Telekommunikationsnetz



- Mitteilung der BNetzA, Amtsblatt 4/99, 739, 759:
- Der Begriff des „Telekommunikationsnetzes“ erfordert eine funktionale Betrachtungsweise. Die notwendigen technischen Einrichtungen bestimmen sich nach dem Zweck des jeweiligen Netzes. Entscheidend hierfür ist die Art der Telekommunikationsdienstleistung, die über das Netz erbracht werden soll, so dass die Mindestvoraussetzungen eines Netzes im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen sind.



# Telekommunikationsnetz



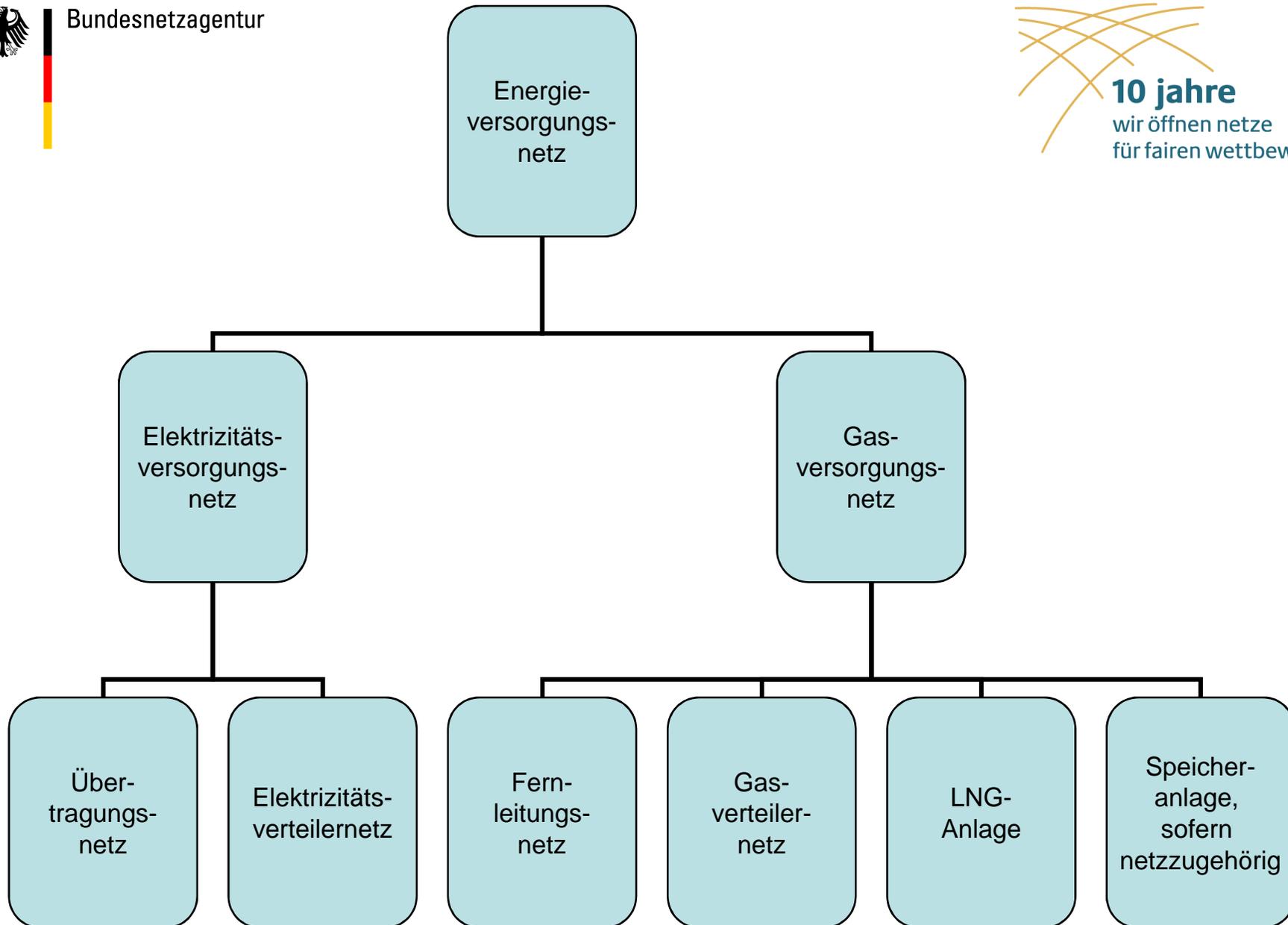
- Für Sprachtelefondienste ist eine Vermittlungsleistung mit Auswahlmöglichkeiten zwischen mehr als zwei möglichen Endpunkten wesentlich.
- Ein Telekommunikationsnetz für Sprachtelefondienste bedarf daher mindestens einer Vermittlungsstelle mit drei Übertragungswegen



# Kategorien von Energienetzen



- Legaldefinitionen in § 3 EnWG:  
Verästeltes System von Netzkategorien,  
die den Netzbegriff voraussetzen
- Aber keine allgemeingültige,  
abschließende Netzdefinition im EnWG





# Beispiel

## Elektrizitätsverteilernetz



- Es sind nur die Begriffe „Verteilung“ (§ 3 Nr. 37 EnWG) und „Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (§ 3 Nr. 10 EnWG), nicht aber das „Elektrizitätsverteilernetz“ selbst definiert
- Verteilung: „Der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze (...), um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen, jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst“



# Beispiel

## „Gasversorgungsnetze“



- Legaldefinition § 3 Nr. 20 EnWG:
- „alle Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen oder Speicheranlagen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind (...) einschließlich (...) seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden (...).“



# Beispiel „Gasversorgungsnetze“



- Als „Gasversorgungsnetz“ sind daher unter anderem erfasst:
  - Gaskonversionsanlagen (vgl. „Hilfsdienst“ § 3 Nr. 23 EnWG)
  - LNG-Anlagen
  - Netzzugehörige Speicheranlagen



# 1 Netzbetreiber – 1 Netz



- OLG Düsseldorf, Hinweisbeschluss Stadtwerkeverbund Hellweg-Lippe Netz GmbH & Co. KG ./ Bundesnetzagentur vom 27.08.2008, Az. VI-3 Kart 7/08 (V)
- Für die Prüfung der 100.000-Kunden-Grenze gem. § 54 Abs. 2 S. 1 EnWG sind „alle von einem Energieversorgungsunternehmen geführten Netze und Netzbestandteile, soweit sie der Energieverteilung dienen, als ein Verteilernetz anzusehen“.



# 1 Netzbetreiber – 1 Netz



- Es bedarf keiner „irgendwie gearteten physischen Verbindung“
- Auch für die Prüfung der Kunden-Grenzen in § 24 Abs. 1 ARegV ist „auf die Gesamtheit des Verteilernetzbetriebs“ abzustellen.



# 1 Netzbetreiber – 1 Netz



- Für die Ermittlung, ob ein Verteilernetz gem. § 54 Abs. 2 S. 2 EnWG über das Gebiet eines Landes hinausreicht, ist richtiger Weise ebenso auf die Gesamtheit des von dem betroffenen EVU betriebenen Verteilernetzes abzustellen.
- Einer physischen Verbindung bzw. unmittelbaren Querung einer Landesgrenze bedarf es nicht.



# 1 Netzbetreiber – 1 Netz



- Bedeutung der unternehmensbezogenen Gesamtbetrachtung über § 54 EnWG und § 24 ARegV hinaus?
- Es spricht viel dafür, dass von einer Regelung, die an ein „Netz“ bzw. an mehrere „Netze“ anknüpft, grundsätzlich die Gesamtheit der von dem oder den Adressaten betriebenen Netzinfrastruktur der jeweiligen Netzkategorie erfasst werden, soweit nicht ausnahmsweise eine räumliche Betrachtung geboten ist (z.B. § 110 EnWG).



# 1 Netzbetreiber – 1 Netz



- OLG Düsseldorf, Beschluss E.ON Avacon Netz GmbH ./ Bundesnetzagentur vom 25.06.2008, Az. VI-3 Kart 210/07 (V)
- Die Anschlusspflicht der Betreiber von Energieversorgungsnetzen an „ihr Netz“ gem. § 17 Abs. 1 EnWG bezieht sich auf das „gesamte Netz (...) unabhängig von der Netzebene“. „Es gilt ein einheitlicher Netzbegriff.“



# Abgestuftes Regulierungssystem



Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

Energieversorgungsnetz, das nicht der allgemeinen Versorgung dient

- Keine Anwendung von § 18 Abs. 1, § 36 Abs. 2 S. 2 und § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG

Objektnetz

- Keine Anwendung der Teile 2 und 3 sowie der §§ 4, 52 und 92 EnWG

Kein Netz

- Keine Regulierung



# Mindestanforderungen Netz



- BNetzA, Beschluss Valentinswerder vom 11.06.2007 (Az. BK6-06-053)
- Missbrauchsverfahren: Verpflichtung zum Netzanschluss
- Antragsgegner:
  - Kein Netz sondern Kundenanlage
  - Hilfsweise: Objektnetz



# Mindestanforderungen Netz



- BNetzA: „Erfasst werden daher alle Einrichtungen wie Freileitungen, Kabel und Transformatoren, Umspann- und Schaltanlagen mit Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, Schaltern etc., die zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie notwendig sind. Dabei ist nicht zwingend, dass es sich um ein verzweigtes, über eine Vielzahl von Verknüpfungspunkten verfügendes Leitungsnetz handelt.“



Bundesnetzagentur

# Mindestanforderungen Netz



- Auch Kleinstnetze sind erfasst
- Gesamtschauliche Betrachtung notwendig, ob ein Netz vorliegt  
– Hier: Netz (+)



# Mindestanforderungen Netz



- Hauptsacheentscheidung OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.11.2007, Az. VI-3 Kart 200/07 (V)
- Aufhebung der Missbrauchsverfügung
- Keine Netzanschlusspflicht nach § 17 Abs. 1 EnWG, da das Netz ein Objektnetz darstelle
- Netzqualität selbst mit keinem Wort in Frage gestellt



# Mindestanforderungen Netz



- Urteil EuGH vom 22.05.2008
- Nationale Ausnahmeregelungen i.S.d. Objektnetzregelung gem. § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG sind mit Art. 20 Abs. 1 Strom-RL nicht vereinbar



# Mindestanforderungen Netz



- Bei dem Flughafennetz handele es sich um ein „Verteilernetz“ i.S.d. StromRL
- Der EuGH geht von einem sehr funktionalen und weiten Netzbegriff aus
- Ein „Verteilernetz“ sei „ein Netz, das zur Weiterleitung von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung dient, die zum Verkauf an Großhändler oder Endkunden bestimmt ist“



# Mindestanforderungen Netz



- Das Kriterium des Stromverbrauchs sei nur für die Bestimmung eines „kleinen isolierten Netzes“ und eines „isolierten Kleinstnetzes“ (Art. 2 Nr. 26 und 27 StromRL) relevant. Weitere Ausnahmen aufgrund der Größe oder des (geringen) Stromverbrauchs eines Netzes seien nicht vorgesehen.
- Für die Netzqualität sei auch unerheblich, ob der Betreiber das Netz als Haupt- oder Nebenzweck betreibt
- Ein Abweichen von Art. 20 Abs. 1 StromRL sei nur in den vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig.



Bundesnetzagentur



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Vortrag gibt die persönlichen Ansichten des Referenten wieder.

Jan Sötebier M.E.S.

Referent Energieregulierung

Referat für rechtliche Grundsatzfragen, Entflechtung und Verbraucherberatung der Energieabteilung Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 14-5768

Fax: +49 (0)228 14-5955

E-Mail: [Jan.Soetebier@BNetzA.de](mailto:Jan.Soetebier@BNetzA.de)